



Hygienekonzept zur Nutzung von Sport-, Turn- und Mehrzweckhallen

1. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sind vom Betreten der Sportanlagen sowie vom Sportbetrieb ausgeschlossen. Die Veranstalter und Sportanlagenbetreiber sind darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.
2. Die Nutzung der Sportanlagen ist nur im Rahmen der derzeit gültigen SächsCoronaSchVO möglich.
3. Der Nutzer der Sport- und Mehrzweckaußenflächen hat ein eigenes Hygienekonzept unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Fassung bzw. Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz vorzulegen. Empfehlungen geben hier auch die Sportverbände.
4. Für jede Trainings- bzw. Sparteinheit hat der Nutzer der Anlage einen Ansprechpartner vor Ort zu benennen und schriftlich zu dokumentieren. Die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzeptes obliegt diesem Ansprechpartner.
5. Für die am Sportbetrieb teilnehmenden Nutzer ist eine datenschutzkonforme und datensparsame Auflistung aller Beteiligten zur Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Diese Auflistung kann digital oder analog erfolgen und ist auf Verlangen auszuhändigen.
6. Besucherregelung in Sport-, Turn- und Mehrzweckaußenflächen
 - a) An Sport- und Mehrzweckaußenflächen mit Zuschauertribünen gelten für Besucher folgende Vorgaben:
 - i. Maximale Zuschauerzahl von 100 Personen. Ausnahmen bedürfen eines zwischen dem Nutzer und dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes.
 - ii. Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Aufenthaltes und in sämtlichen Bereichen.
 - iii. Ein Mindestabstand von 1,50 Metern ist zwingend erforderlich. Zu beachten sind folgende örtliche Gegebenheiten:
 - a. Gesperrte Sitzplätze sind nicht zu besetzen.
 - b. Freie Sitzplätze sind so anzuordnen, dass Zuschauer versetzt hintereinander sitzen.
7. Die Nutzer von Sport- und Mehrzweckaußenflächen sind darauf hinzuweisen, dass die Nichteinhaltung der Mindestabstandsregel von 1,50 Metern nur den Personen gestattet ist, die sich im unmittelbaren Spielbetrieb befinden oder im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt (z.B. Personen des eigenen Hausstandes).
8. Genutzte Sportgeräte sind von den zu nutzenden Personen nach Beendigung des Trainings- und/oder Spielbetriebes zwingend zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

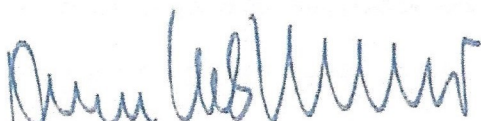


9. Bei Trainings-/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einen festen Kursverband zugeordnet bleiben. Der Kursverband ist möglichst mit nur ein- und demselben Trainer/Kursleiter zu bedienen.
10. Alle Trainer-/Kursleiter haben einen tagesaktuellen negativen Selbsttest vorzulegen. Nur negativ getestete Trainer/Kursleiter dürfen am Sportgeschehen teilnehmen bzw. anleiten.
11. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass diese im Freien stattfinden kann.
12. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
13. Ausschluss vom Sportbetrieb auf Sport-, Turn- und Mehrzweckaußenflächen für
 - a) Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen.
 - b) Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

Begründung

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich im Freistaat Sachsen und darüber hinaus in ganz Deutschland nach wie vor verbreitet. Die Hygieneschutzmaßnahmen und Empfehlungen sind deshalb erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Monaten gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die aufgeführten Maßnahmen und Empfehlungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Eilenburg, 26.05.2021



Jens Kabisch
2. Beigeordneter